



Landesuntersuchungsamt | Postfach 300555 | 56028 Koblenz

Landesverband der Rassegeflügelzüchter
Rheinland-Pfalz
z. Hd. Helmut Demler
Robert-Koch-Str. 33
55232 Alzey

Mainzer Str. 112
56068 Koblenz
Telefon 0261 9149-0
Telefax 0261 9149-190
poststelle@lua.rlp.de
www.lua.rlp.de

17.11.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23-85 175-31	03.02.2014	Dr. Doris Nottenkämper-Gerth	0261 9149-150
Bitte immer angeben!		doris.nottenkaemper-gerth@lua.rlp.de	0261 9149-190

**Vollzug der Viehverkehrsverordnung;
Beschränkung von Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung
in der Neufassung vom 03. März 2010 (BGBl. I. S. 204) in geltender Fassung**

**Hier: Durchführung der Landesverbandsschau des Landesverbands der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz am 03.01. und 04.01.2015 in den Domherrenhallen in 55270 Essensheim (Einsetzen der Tiere am 01.01.15 von 16.00 - 22.00 Uhr),
Ausstellung mit Verkauf mit mehr als 100 Ausstellern und mehr als 100 Stück Geflügel und Wassergeflügel aus RLP und anderen Bundesländern**

Ihre Anzeige vom 03.02.2014

Sehr geehrter Herr Demler,

Sie haben gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) als Veranstalter die von Ihnen geplante Veranstaltung fristgerecht angezeigt.

Aufgrund der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 204), der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), i. V. mit der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 24.04.1987 (GVBl. S. 146)), zuletzt geändert durch Art. 215 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), i. g. F., gelten für die Durchführung der o. g. Veranstaltung die folgenden Auflagen:

1/8 Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
Freitag

09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 15:30 Uhr
09:00 bis 13:00 Uhr

Bankverbindung:
Konto der Landesoberkasse – Außenstelle Trier
Konto: 25 163; IBAN: DE 78 58550130 00000 25163
Sparkasse Trier – BLZ 585 501 30; BIC: TRISDE55XXX



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Tiere in deren Herkunftsbestand übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheit zu befürchten ist, dürfen nicht auf die Veranstaltung verbracht werden. Das Gleiche gilt, wenn im Herkunftsbestand meldepflichtige oder anzeigepflichtige Krankheiten während der letzten 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn geherrscht haben (Dies sind z.B. die Marek'sche Krankheit, die Infektiöse Laryngotracheitis (ILT) oder Gumboro.).
2. Teilnehmer der Veranstaltung, Beschicker und mit der Betreuung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
3. Die Veranstaltungsleitung hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen sowie Todesfälle unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärrechtlichen Anordnungen zu sorgen, insbesondere auch den verantwortlichen Tierbesitzern die notwendigen Informationen und Gesundheitsbescheinigungsformulare zuzuleiten.
5. Geflügel welches abgegeben/ verkauft wird, ist vom Abgebenden/ Händler unter Angabe des Namens und der Adresse des Käufers in das vorgeschriebene Register (nach §2 Geflügelpestverordnung), mindestens mit Anzahl und Kennzeichnung nach Ring, Art, Rasse/ Farbschlag, Geschlecht und Alter einzutragen.
6. Kranke, verdächtige, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete, nicht identifizierbare Tiere sowie Tiere ohne die erforderlichen Bescheinigungen oder Papiere sind zurückzuweisen oder – falls dies erst nach Einlass der Tiere festgestellt wird – in eine besondere Räumlichkeit abzusondern, die von dem Veranstalter vorgehalten werden muss.
7. Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhwerks vorhanden sein.
8. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Tierische Ausscheidungen und Einstreu sind nach Entfernen von den Standplätzen so zu lagern oder zu entsorgen, dass Vieh keinen Zugang hat.



9. Die für die Beförderung der Tiere verwendeten Transportmittel müssen so beschaffen sein, dass Kot, Einstreu und Futter nicht aus dem Fahrzeug und herausfließen oder herausfallen können. Auf die vorschriftsmäßige Reinigung Desinfektion der Transportfahrzeuge – auch vor dem Verladen im Herkunftsbetrieb - und der Verladerampen wird hingewiesen.
10. Die Veranstaltung ist nicht für das Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten oder für die Ein- bzw. Ausfuhr aus/in Drittländern zugelassen außer zur Rückführung vorübergehend verbrachter/eingeführter Tiere entsprechend nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.
11. Die Veranstaltung wird durch die zuständige örtliche Veterinärbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) überwacht. Auf Verlangen müssen dieser alle erforderlichen Bescheinigungen und Listen – wie in II. Nr. 7 aufgezählt-vorgelegt werden.
12. Unabhängig von einer Überprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde ist es Pflicht der Veranstaltungsleitung, auf die Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zu achten. Siehe auch Nr. 4.

II. Weitere Bestimmungen für Geflügel

1. Die Veranstaltungsleitung erfasst die Aussteller von Geflügel in einer Liste (Name und Anschrift des Besitzers und Transporteurs, Datum des Aufstellens, Zahl und Art des Geflügels sowie die Registriernummer des Tierhalters gemäß § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung) und legt diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vor. Die Liste ist 6 Monate aufzubewahren.
2. Jegliches Geflügel, auch Wassergeflügel
 - a. in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten oder Seuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten oder Seuchen zu befürchten ist,
 - b. in dessen Herkunftsort Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
 - c. dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindet oder der Restriktionen aufgrund des nationalen Rechtes oder Gemeinschaftsrechtes unterliegt

darf auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.



3. Der Veranstalter stellt sicher, dass das auf der Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wird. Dies kann in Form einer Einlassuntersuchung erfolgen. Die tierärztliche Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer nicht älter als 5 Tage alten tierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn sie in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.
5. Im Fall von Hühnern und Truthühnern müssen diese außerdem gemäß § 7 Geflügelpestverordnung (Newcastle-Krankheit) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. S.3538) aus einem Bestand kommen, der regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft wird und unter ausreichendem Impfschutz (Herstellerangaben beachten!) steht. Dies ist durch **Impfbescheinigung** nachzuweisen.
6. **Enten und Gänse** dürfen auf der Veranstaltung nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestandes **virologisch** mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus untersucht worden sind. Die Proben müssen mittels Rachen- und Kloakentupfer entnommen werden. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
An Stelle der Untersuchung kann der Tierhalter **Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten**, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden (Sentinelhaltung).
7. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß II Nr. 2 b,c ist durch eine nicht älter als 5 Tage alte amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
die Durchführung einer klinischen Untersuchung nach II Nr. 3 ist der zuständigen Veterinärbehörde auf Verlangen durch eine nicht älter als 5 Tage alte tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
die Impfung gegen die Newcastle Krankheit nach II Nr. 4. ist im Fall von Hühnern und Puten durch eine Impfbescheinigung nachzuweisen;
die Untersuchung nach II Nr. 6 Satz 1 ist im Fall von Enten und Gänsen durch Vorlage des Untersuchungsbefundes nachzuweisen;
die gemeinsame Haltung nach II Nr. 6 Satz 3 ist durch Vorlage der Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde über die Anzeige der gemeinsame Haltung nachzuweisen.



Die Registriernummer des Tierhalters gemäß § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

8. Geflügel, für das die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden kann oder das bei der Einlasskontrolle gemäß I Nr. 6 als nicht gesund oder krankheitsverdächtig befunden wird, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen und zurückzuweisen.

III. Hinweise

1. Die zuständige Behörde ist befugt, weitere Anordnungen zu treffen, sofern dies aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist.
2. Andere Tierarten als die angemeldeten dürfen weder zu Verkaufs- noch zu Ausstellungszwecken auf den Markt verbracht werden.
3. Ordnungswidrig i. S. des § 76 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Absatz I Nr. 1 -10 u. 12 oder Absatz II Nr. 1 bis 8 verstößt.

Ordnungswidrig i. S. des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung eine dort genannte Veranstaltung durchführt, ohne dass der Veranstalter sicherstellt, dass die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden.

IV. Kostenfestsetzung und Gebührenhöhe

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden Verwaltungsgebühren festgesetzt.

1. Die Kostengrundentscheidung folgt aus §§ 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13, 14, 17 und 18 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBL. S. 578 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBL. S. 364), i. V. m. Ziffer 1.1.5.2 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBL. S. 259 ff) – in der jeweils geltenden Fassung -.



2.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Verwaltungsgebühren	24,51 EUR
2. <u>Auslagen (Reisekosten, Zustellgebühren)</u>	<u>0,00 EUR</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>24,51 EUR</u>

Nach Ziffer 1.1.5.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses, ist eine Gebühr zwischen 15,80 Euro bis zu 240,00 Euro festzusetzen.

Bei einer Bearbeitungszeit von 0,25 Stunden höherer Dienst und 0,25 Stunden mittlerer Dienst ergibt sich inklusive der Sachkosten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,51 EUR.

Hinzukommen Auslagen in Form von Reisekosten in Höhe von 0,00 EUR (0 Km x 0,31 EUR) – gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 LGebG i. V. m § 1 Abs. 1 KPauschVO und Postzustellungsgebühren in Höhe von 0,00 EUR.

Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommt nicht in Betracht. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig, und sind innerhalb 2 Wochen auf das unten angegebene Konto der Landesoberkasse, Außenstelle Trier

unter Angabe des Verwendungszweckes: 23 175-31 Gefl. 11

zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmittel nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstermin Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt Mainzer Straße 112 56068 Koblenz oder Postfach 30 05 55 56028 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Doris Nottenkämper-Gerth

Anlage: Tierärztliche Gesundheits- und Impfbescheinigung für Geflügel,
Amtstierärztliche Bescheinigung
Bescheinigung über klinische Einlassuntersuchung

Amtstierärztliche Bescheinigung für Geflügel

Ausstellende Behörde

1. Bestand

Besitzer mit Name, Vorname

Straße

PLZ, Gemeinde

Registriernummer des Tierhalters gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung:

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Anzahl:

Art:

Rasse:

Anzahl:

Art:

Rasse:

Anzahl:

Art:

Rasse:

(bitte Rückseite für weitere Angaben benutzen)

2. Hiermit wird bescheinigt, dass im oben genannten Bestand der Ausbruch von Geflügelpest, Newcastle-Krankheit, Niedrigpathogener Aviärer Influenza bei einem gehaltenen Vogel sowie eine Infektion mit dem West-Nil-Virus bei einem Vogel ebenso wie die Infektiöse Bursitis (Gumboro), Infektiöse Laryngotracheitis (ILT), Mareksche Krankheit und Paramyxovirus (PMV)-Erkrankung der Tauben, Tuberkulose bei Geflügel, Salmonellose, Campylobakteriose, Chlamydiose und Vogelpocken

seid (mind. 6 Monaten)

nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Der Bestand unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Restriktionen aufgrund nationalen Rechtes oder Gemeinschaftsrechtes

3. Im oben genannten Bestand herrschen nach amtlicher Kenntnis seid (mind. 1 Monat)

keine anderen als die in Nr. 2 genannten, auf Geflügel übertragbare Krankheiten.

4. Im Herkunftsort sind Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit nicht amtlich festgestellt worden.

5. Der Herkunftsbestand befindet sich nicht in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, MKS oder Schweinepest gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet und unterliegt keinen Restriktionen aufgrund nationalen Rechtes oder Gemeinschaftsrechtes.

6. Im Fall von Enten und Gänsen (Nichtzutreffendes bitte streichen):

- a) ☐ Die gemeinsame Sentinelhaltung mit Hühnern oder Puten gemäß §7 Absatz 2 Satz 4 Geflügelpest-Verordnung in der in Anlage 2 Spalte 2 vorgegebenen Anzahl wird bestätigt.
- b) ☐ Die gemeinsame Sentinelhaltung mit Hühnern oder Puten wurde nicht angezeigt (virologische Untersuchung auf Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza längstens 7 Tage vor Veranstaltung notwendig!).

Ort

Datum

Unterschrift

Tierärztliche Gesundheits- und Impfbescheinigung für Geflügel

(Nr. 4 nicht erforderlich, wenn die klinische Untersuchung bei der Einlasskontrolle durchgeführt wird)

1. Besitzer mit Name, Vorname

Straße,

PLZ, Gemeinde

Registriernummer des Tierhalters gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung:

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Für die Registrierung zuständige Behörde (Veterinäramt):

2. Nachfolgend genannte Tiere werden ausgestellt:

Anzahl: Art: Rasse:

Lfd.-Nr. Ringnummer

Anzahl: Art: Rasse:

Lfd.-Nr. Ringnummer

Anzahl: Art: Rasse:

Lfd.-Nr. Ringnummer

Anzahl: Art: Rasse:

Lfd.-Nr. Ringnummer

(bitte Rückseite für weitere Angaben benutzen)

3. ☐ Die klinische Untersuchung wird bei der Einlassuntersuchung durchgeführt (gesondertes Formular ist auszufüllen).

4. Hiermit wird bescheinigt, dass die auszustellenden Tiere des oben genannten Besitzers

längstens 5 Tage vor der Veranstaltung, nämlich am _____ im
Bestand klinisch tierärztlich untersucht und keine Anzeichen einer Erkrankung,
insbesondere anzeigepflichtiger Seuchen, festgestellt wurden.

5. Das für den Geflügelmarkt oder Veranstaltung ähnlicher Art vorgesehene und oben näher bezeichnete Geflügel – soweit es sich um Hühner oder Truthühner handelt - ist regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit (ND) geimpft worden. Der Herkunftsbestand steht unter wirksamen Impfschutz gegen ND.

6. Die Impfung wurde von der Praxis

mit dem Impfstoff zuletzt am

Chargenr. verwdb. bis
durchgeführt.

Ort Datum Praxisstempel

u. Unterschrift

Ergebnisprotokoll einer klinischen Untersuchung - Einlasskontrolle

Geflügelmarkt/ Rassegeflügelschau des Bez., KV, Verein

_____ am _____
in _____

Aussteller:

Name: _____ Vorname _____

Strasse: _____ PLZ/Ort _____

Anzahl der aufgestellten Tiere: _____
(Wassergeflügel, Puten, Hühner und Zwerghühner)

Ringnummern:

Ich versichere, dass meine Angaben korrekt sind und meine Tiere keine Krankheitsanzeichen zeigen und ich keine Kenntnis von anderen auf Geflügel übertragbare Krankheiten meiner Tiere habe.

Unterschrift Aussteller _____

Eingangsuntersuchung:

Nasenöffnung/Schnabel:	☐ o.B.	☐ verklebt
Atmung:	☐ o.B.	☐ auffällig
Kopfanhänge	☐ o.B.	☐ zyanotisch
Kot	☐ o.B.	☐ auffällig
Schwäche	☐ nein	☐ ja
Sonstige Auffälligkeiten:	☐ o.B.	☐ ja, ...:

ggf. Rückseite benutzen

Stempel des Tierarztes

Datum und Unterschrift